

10. Juli 2023

Ersatzvornahme des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) - Neuregelung der Finanzierung der Kosten der Telematikinfrastruktur (TI) ab dem 1. Juli 2023

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat auf Grundlage des § 387 Absatz 2 SGB V mit Bescheid (Ersatzvornahme) vom 27. Juni 2023 gegenüber der KBV die Finanzierung der Kosten der TI in der vertragsärztlichen Versorgung ab dem 1. Juli 2023 neu festgelegt, da sich KBV und GKV Spitzenverband nicht auf eine neue Vereinbarung einigen konnten. Kernproblem ist und war die Frage der vollständigen Erstattung sämtlicher mit der Digitalisierung entstandenen Kosten.

Die TI-Pauschalen sollen nach dieser Vorgabe des BMG ohne Übergangsregelung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen ab sofort durch monatliche Pauschalen (siehe Tabelle – auf das Quartal berechnet – Zeile 1 und 2), verteilt auf maximal 60 Monate für die Ausstattung und den Betrieb, ersetzt werden, wobei berücksichtigt wird, ob und wann die Erstausrüstung (siehe Tabelle Zeile 3 oder 4) und der Konnektortausch (siehe Tabelle Zeile 5 oder 6) ggf. erfolgte.

Zusätzlich wurden auch noch Kürzungen der Pauschalen für an die TI angeschlossene Praxen, in denen nicht alle Anwendungen vorhanden sind, beschlossen.

Wenn Sie zwischen dem 15. September 2023 bis spätestens zum 10. Dezember 2023 im KVSAonline Portal (Dienste>Praxisausstattung) eine Selbsterklärung zu den in Ihrer Praxis vorgehaltenen TI-Anwendungen abgeben, ist dies für die Zahlung der Pauschalen des 3. Quartals 2023 ausreichend.

Höhe der TI-Pauschale:

Eine Praxis hat je Betriebsstättennummer (BSNR) Anspruch auf eine der genannten Pauschalen im Quartal.

	Pauschalen für Praxen mit TI-Anschluss je Quartal (monatliche Abrechnung)	Praxen mit Anzahl von Ärzten im Zulassungsumfang!		
		bis 3	> 3 bis ≤ 6	> 6
1	regulär	713,34 €	848,34 €	971,70 €
2	50 % gekürzt bei <u>einer</u> fehlenden Anwendung	356,67 €	424,17 €	485,85 €
3	reduziert aufgrund Erstausrüstung zwischen 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2023	395,01 €	429,87 €	453,12 €
4	50 % gekürzt bei <u>einer</u> fehlenden Anwendung & reduziert aufgrund Erstausrüstung zwischen 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2023	197,52 €	214,95 €	226,56 €
5	reduziert aufgrund nach bisheriger Vereinbarung erhaltener Konnektortauschpauschale	598,35 €	728,34 €	846,69 €
6	50 % gekürzt bei <u>einer</u> fehlenden Anwendung & reduziert aufgrund nach bisheriger Vereinbarung erhaltener Konnektortauschpauschale	299,19 €	364,17 €	423,36 €

Regelungsinhalt:

- Pauschalen für die Aufwendungen zum Start/Betrieb der TI in Form von monatlich berechneten Pauschalen, die in der o. g. Tabelle auf das Quartal hochgerechnet sind
- Für Praxen, die sich zwischen dem 1. Januar 2021 und 30. Juni 2023 an die TI angeschlossen haben und die Pauschalen für die Erstausrüstung nach der bisher geltenden Vereinbarung erhalten haben, reduziert sich die monatlich berechnete Pauschale für 10 Quartale (30 Monate).
- Für Praxen, die die Pauschale für den Konnektortausch nach der bisher geltenden Vereinbarung erhalten haben, reduziert sich die monatlich berechnete Pauschale für 10 Quartale (30 Monate).
- **ACHTUNG: Kürzungen bei fehlenden Anwendungen**
 - **um 50% gekürzte Pauschale bei einer fehlenden Anwendung**
 - **keine Pauschale bei mindestens 2 fehlenden Anwendungen**

Welche Anwendungen müssen grundsätzlich für den Erhalt der ungekürzten Pauschale betriebsbereit sein:

- Notfalldatenmanagement (NFDm)/elektronischer Medikationsplan (eMP)
- Elektronische Patientenakte (ePA)
- Kommunikation im Medizinwesen (KIM) einschl. KIM-Adresse
- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
- Elektronischer Arztbrief (eArztbrief)
- Elektronische Verordnungen ab 1. Januar 2024 (eRezept)

Wie erfolgt der Nachweis des TI-Anschlusses:

- anhand des durchgeführten Versichertenstammdatenabgleichs (VSDM)
- KVSA wertet die Durchführung des VSDM als Anschluss an die TI
- Praxen ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt melden den Anschluss an die TI zukünftig über das KVSAonline Portal

Wie erfolgt der Nachweis der betriebsbereiten Anwendungen ab 1. Juli 2023 für das 3. Quartal 2023:

- per **Selbsterklärung im KVSAonline Portal vom 15. September bis spätestens 10. Dezember 2023** reicht für die Berechnung der Pauschalen ab 1. Juli 2023
- spätestens ab 15. September 2023 sind auch eArztbrief mit KIM-Adresse und eAU zum Erfassen verfügbar im KVSAonline Portal
- **Tipp:** Kontrollieren Sie **bis zum 10. September 2023 im KVSAonline Portal**, ob alle betriebsbereiten Anwendungen nach den bisherigen Regelungen (eMP, NFDm, KIM, eRezept, ePA) für Ihre Praxis **auch mit Verfügbarkeitsdatum** angegeben sind, da Pauschalen der „alten“ Regelung nach den ursprünglichen Vorgaben zur TI-Finanzierung in Anlage 32 BMV-Ä noch für die Quartale 1 und 2/2023 abrechenbar sind.

Noch in Klärung:

- Einige Fachgruppen benötigen einzelne Anwendungen nicht (z. B. Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten benötigen keine eAU).
- Kostenerstattungen für die Übermittlung des elektronischen Arztbriefes müssen neu verhandelt werden (Ersatz für 86900, 86901).
- GOP 86900, 86901 daher vorerst weiterhin ansetzen, sodass wir sie ggf. ersetzen können.

Weitere Informationen zur TI-Finanzierung auf unserer Homepage:

www.kvsa.de Start > Praxis > IT in der Praxis > Telematik-Infrastruktur (TI) > Finanzierung der Ausstattung

Über Änderungen zur TI-Finanzierung informieren wir auch rechtzeitig per Infoletter oder direkt über E-Mail oder Brief.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt.